

Satzung der Initiative Umbau e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Initiative Umbau“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein „Initiative Umbau e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 AO 77). Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
2. Zweck des Vereins ist insbesondere:
 - die Auseinandersetzung und Förderung einer ressourcenschonenden Umbaukultur,
 - die Auseinandersetzung und Förderung von Partizipation und Bildung im Themenfeld
 - Ressourcenschonung und Bestandserhalt.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Workshops, Führungen, Ausstellungen,
 - Veröffentlichungen bzw. Publikationen im thematischen Kontext
 - Initiierung und Durchführung von Forschungs- und Praxisprojekten zur zirkulären Material- und Raumnutzung,
 - Unterstützung gemeinschaftlicher, experimenteller, nachhaltiger Umbauvorhaben durch Beratung, Kooperation und Pilotprojekte
 - Aufbau eines offenen Wissensarchivs (z. B. Materialinventare, Umbau-Glossar, Best-Practice-Beispiele).

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können Einzelpersonen, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform, rechtsfähige und nicht rechtsfähige öffentliche Körperschaften und Anstalten, Behörden und Personenvereinigungen sowie Verbände und Vereine aufgenommen werden.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands.
3. Die Mitgliedschaft wird wirksam durch Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
4. Der Verein kennt aktive Mitglieder (stimmberechtigt) und Fördermitglieder (nicht stimmberechtigt).
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
7. Ein Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied dem Vereinszweck zuwiderhandelt. Dagegen kann Einspruch erhoben werden, in diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird.

4. Die Einladung erfolgt in Schriftform mit mindestens zwei Wochen Frist und unter Angabe der Tagesordnung.
5. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 aktive Mitglieder anwesend sind.
7. In der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die von der vorsitzenden und eine Schriftführenden Person zu unterzeichnen ist. Erstere wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Vorsitz bestimmt. Die Niederschrift soll die wesentlichen Inhalte der Versammlung und die gefassten Beschlüsse festhalten. Die Niederschrift wird den Mitgliedern zugesandt.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Beschließt Satzungsänderungen,
 - Festsetzung der Beiträge,
 - Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, die der Vorstand ihr vorlegt, und erteilt die Entlastung.
 - Genehmigt den Jahreswirtschaftsplan und beschließt über die mittel- und langfristigen Ziele.
 - Auflösung des Vereins.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: Vorsitz, stellvertretender Vorsitz und Schatzmeister*in.
2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen beschließen.
6. In Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift geführt, die wesentliche Inhalte der Sitzung und die gefassten Beschlüsse festhalten soll. Die Niederschrift wird den Mitgliedern zugesandt.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder sind zu regeln.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden, anwesend sind.

§9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei mindestens 5 aktive Mitglieder anwesend sein müssen.
2. Änderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand beschließen. Die Mitglieder sind darüber zu informieren.

§10 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zur einen Hälfte an ‚Architects for Future e.V.‘, zur anderen Hälfte an ‚Haus der Architektur Köln – Verein zur Förderung von Architektur und Städtebau e. V.‘ zur Förderung von Aktivitäten im Bereich des nachhaltigen Bauens, Umwelt- und Ressourcenschutz.

§ 18 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Für eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung eine rechtswirksame Bestimmung vorzuschlagen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.